

<b>Bericht</b>	Geschäftsbereich	Gesundheit, Schutz und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 302 - Ordnungsaufgaben
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Carsten Vorsich  carsten.vorsich@stadt.wuppertal.de
	Datum:	09.05.2003
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1520/03</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>21.05.2003</b>	<b>Ausschuss Schutz und Ordnung</b>	<b>Kenntnisnahme</b>
<b>Sachstandsbericht zur Tauben- und Rattenproblematik</b>		

**Der Sachstandsbericht über die Tauben- und Rattenproblematik im Stadtgebiet Wuppertal wird zur Kenntnis genommen**

Unterschrift

**Hackländer**

Sachstandsbericht

In seiner Sitzung am 17.02.2003 hat der Rat die Verwaltung aufgefordert, ein Konzept gegen die übermäßige Vermehrung von Tauben und Ratten im Stadtgebiet zu erarbeiten und die daraus abgeleiteten Maßnahmen dem Ausschuss Schutz und Ordnung vorzustellen.

**Zur Rattenproblematik:**

Ratten sind überwiegend in der Dämmerung und nachts aktiv und verfügen über eine immense Anpassungsfähigkeit. Sie besiedeln alle Lebensräume und halten sich in der Nähe des Menschen auf. Der Befall mit Ratten muss aus verschiedenen Gründen in Grenzen gehalten werden. Dabei handelt es sich einerseits um wirtschaftliche Schäden. Zum anderen kommen Ratten als Krankheitsüberträger in Betracht. Erschwert durch die hohe Fortpflanzungsquote bleibt die Rattenbekämpfung eine Daueraufgabe.

Verantwortlich für die Durchführung von Maßnahmen sind die Grundstückseigentümer/-innen oder sonstigen Grundstücksberechtigten. Die Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers und die Bekämpfung dieser Schädlinge ist je nach Lage des Falles unter anderem im Infektionsschutzgesetz ausdrücklich vorgesehen. Sie ergibt sich aber auch schon im Rahmen des präventiven Gesundheitsschutzes und der dem Eigentümer obliegenden Verkehrssicherungspflicht.

Die Bekämpfung ist allerdings erst der zweite Schritt. Im Vorfeld sollten folgende Maßnahmen Berücksichtigung finden:

- Rattensicheres Bauen, das den Tieren den Zugang zu den von ihnen begehrten Objekten und Nahrungsquellen unmöglich macht. Dazu gehören vor allem Betonfundamente und ausbetonierte Keller und Stallräume.
- Grundstücke in einen Zustand versetzen, der es möglichst ausschließt, dass Ratten sich dort aufhalten oder einnisten. Ratten werden durch unerlaubte Abfallablagerungen, überfüllte, offene Mülltonnen, achtlos weggeworfene Speisereste, die Entsorgung von Speiseresten über die Toilette oder aber mangelnde Hygiene im Außenbereich verstärkt angelockt.
- Mit Abfall gefüllte Kunststoffsäcke sollen rattensicher aufbewahrt und erst kurz vor der Abholung auf die Straße gestellt werden.
- Sachgerecht Kompostieren. Geschlossene Kompostsysteme sind zu bevorzugen. Gekochte Speisereste und tierische Abfälle (Knochen und Fleisch) gehören nicht auf den Kompost, da sie Ratten anziehen können.

Die Stadt Wuppertal als größte Grundstückseigentümerin hat in der Vergangenheit regelmäßig Rattenbekämpfungen (insbesondere am Wupperufer) durchführen lassen. Hinweisen auf Rattenbefall wird individuell nachgegangen.

Seitens des Ressorts 103 (Ressort Umwelt, Grünflächen und Forsten) werden bei Bedarf Maßnahmen durchgeführt (Auslegen von Ködern). Gleiches gilt für das Ressort 105 (Baurecht, Grundstücke und Wohnen).

Seitens der Ordnungsbehörde sind über die Generaleingriffsgrundlage alle Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu treffen.

Sollte die Rattenpopulation in Wuppertal Ausmaße annehmen, die ein Einschreiten erforderlich machen würde, würde seitens der Ordnungsbehörde eine konzertierte Aktion aller betroffenen Grundstückseigentümer/-innen (wie in der Vergangenheit am Wupperufer) ins Leben gerufen. Diese Maßnahme erscheint zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht erforderlich.

#### Zur Taubenproblematik

Ursächlich für die Taubenproblematik ist die Verwilderung der Haustaube, die sich an städtische Besiedlungsräume angepasst hat, durch reichliches Nistplatzangebot in vielen Gebäuden eine hohe Vermehrungsrate aufweist, keine natürlichen Feinde hat und neben reichlich vorhandenem Futter auch gezielt gefüttert wird.

Gefährdungen des Menschen entstehen insbesondere durch:

- Einatmen von infiziertem Taubenkot (Ornithose, Salmonellen etc.)
- Taubenzecken (Taubenmilben) - Ursache von Allergien

Darüber hinaus werden Fassaden u. ä. durch ätzenden Kot (Harnsäure) und Bepicken der Tauben, um ihren Kalkbedarf zu decken, teilweise zerstört. Das gilt auch für innerstädtische Grünanlagen, in denen die Tauben Knospen u.a. abfressen, um ihren Vitaminbedarf zu decken und das nicht artgerechte Futter zu ergänzen. Optisch sind Beeinträchtigungen durch Verkotung ganzer Gebäudekomplexe zu bemerken.

Maßnahmen zur Taubenbekämpfung sind:

- **Vergrämung:**  
Fernhalten der Tauben von Gebäuden durch Vernetzung, Spikes, Verstromung und sonstige Abschreckungs- und Vergrämungsmittel sind kostenaufwändig und oft auch nicht tierschutzgerecht, Tauben werden auf andere Gebäude verdrängt, die Population wird nicht verkleinert.
- **Vergiftung:**  
Nach heutiger Auffassung (u.a. Stellungnahme des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) vom 20.07.2001) sollte das Verfüttern von Giftködern lediglich als letztes Mittel in Notsituationen (besondere Gefahrenlage) von der zuständigen Behörde angeordnet werden. Ansonsten ist ein vernünftiger Grund gemäß § 1 Tierschutzgesetz als Voraussetzung für eine zulässige Tötung - z.B. bei regelmäßig wiederkehrenden Tötungsanordnungen - nicht erkenn- und begründbar. Nicht zuletzt wegen des zunehmenden Protestes von Tierschützern dürfte diese Methode heute aus ethischen Gründen kaum mehr vertretbar sein.

Die sofortige Reduzierung der Taubenzahl führt zudem zu einem hohen Fortpflanzungsdruck bei den verbliebenen Tauben und einem raschen Auffüllen der frei werdenden ökologischen Nischen durch zufliegende Tiere, der Bestand ist somit in kurzer Zeit wieder aufgefüllt.

Die Durchführung von Tötungen ist gemäß § 11 Tierschutzgesetz eine genehmigungspflichtige Tätigkeit und an verschiedene Kriterien gebunden. U.a. müssen die Zuverlässigkeit und Sachkunde der zuständigen Behörde (in Wuppertal Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt) nachgewiesen werden. Die zu tötenden Tiere müssen außerdem als "Schädlinge" eingestuft sein, was in Fachkreisen sehr umstritten ist. Da es keine zugelassenen Mittel zur Bekämpfung von Tauben gibt, muss im konkreten Fall nachgewiesen werden, dass die zu verwendenden Stoffe für eine tierschutzgerechte Bekämpfung geeignet sind.

- **Lebendfang:**  
Es handelt sich um ein arbeitsaufwändiges Verfahren mit sehr geringem Erfolg, nur wenige Prozent der Population werden gefangen. Bei der anschließenden Beseitigung, d.h. in der Regel Tötung der Tiere, sind die Vorschriften analog der Tierschutzschlachtverordnung anzuwenden, um Verstöße gegen das Tierschutzgesetz zu vermeiden.
- **Taubenhäuser:**  
Immer öfter werden auch – entweder in den Innenstadtbereichen oder der Peripherie - Taubenhäuser aufgestellt, die dazu dienen, die Tiere gezielt anzufüttern und ihnen die Möglichkeit der Einrichtung von geeigneten Nistplätzen als Höhlenbrüter bieten.

Durch ständige – und kostenaufwändige - Kontrolle durch Mitarbeiter der Stadt oder deren Beauftragte kann man hier durch Austausch der Eier die Population der Tauben langfristig eindämmen. Den Tauben muss ein artgerechtes Futter angeboten werden, außerdem ist es erforderlich, kranke Tiere zu entfernen oder einer tierärztlichen Behandlung zuzuführen und die Schlaf- und Nistplätze regelmäßig zu reinigen.

Doch auch hier wird nicht verhindert, dass die Tauben z.B. unter Brückenpfeilern nisten und nach wie vor während der Futtersuche die benachbarten Gebäude anfliegen und ihren Kot dort hinterlassen. Zudem werden gerade diese Taubenhäuser von sogenannten Tierliebhabern aufgesucht und Futter ausgestreut, was dazu führt, dass sich teilweise richtige Taubenschwärme dort ansammeln und das eigentlich gut Gedachte wieder nicht zum Erfolg führen kann.

Langfristig können geeignete Taubenhäuser durchaus zum Erfolg führen. So wurde z.B. in der Stadt Aachen im Jahr 1995 von den Tierschutzorganisationen in Zusammenarbeit mit der Stadt eine Arbeitsgruppe "Stadttauben" gegründet. Nach dem Beschluss eines tierschutzgerechten Konzeptes in 1996 wurden im April und Dezember 1997 in der Innenstadt die ersten Taubenhäuser errichtet und von einem städtischen Taubenwart betreut. Neben weiteren Taubenhäusern (bis Ende 1998 sechs) wurden auch Futterstellen angelegt, die von ehrenamtlichen Helfern versorgt wurden. Zusätzlich gibt es eine Auffangstation für verletzte Tauben. Eine erste Bilanz 1998 ergab, dass die Taubenhäuser nach einer gewissen Eingewöhnungszeit durchaus von den Tieren angenommen wurden. So wurden z.B. innerhalb von vier Monaten allein in einem Taubenschlag 120 Eier ausgetauscht.

Das Konzept kann aber nur dann Wirkung zeigen, wenn zum einen die Tierschutzorganisationen bereit sind mitzuarbeiten und zum anderen eine intensive Aufklärung der Bevölkerung über den Unsinn des – zudem verbotenen – unkontrollierten Fütterns mit meist nicht artgerechtem Futter erfolgt.

- Pille:  
Der Einsatz einer Pille zur hormonalen Unfruchtbarkeit scheint auf Grund der zurückliegenden Erfahrungen ein gut geeignetes Mittel zu sein. Es steht jedoch zur Zeit und auch in absehbarer Frist kein zugelassenes Mittel auf dem Markt zur Verfügung.
- Greifvögel:  
Für den Einsatz von Greifvögeln kommen zwei Möglichkeiten in Betracht. Durchaus erfolgreich kann die Aufstellung von Attrappen, wozu sich nach neuen Erkenntnissen auch Rabenattrappen eignen, sein, allerdings nur im privaten Bereich wie z.B. bei Einfamilienhäusern.

Die Ansiedlung von lebenden Greifvögeln verspricht nur dort einen gewissen Erfolg, wo sie auch Brutmöglichkeiten vorfinden (z.B. Kirchtürme). Allerdings scheint dieses nicht zu einem länger anhaltenden wirkungsvollen Erfolg zu führen, da die Anzahl der Stadttauben viel zu groß ist. Die Abschreckung durch vorhandene Greifvögel könnte aber dazu führen, dass die Tauben aufgestellte Taubenhäuser schneller annehmen.

Die Zuständigkeit für die Taubenbekämpfung obliegt – wie bei der Rattenproblematik - dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

Ein Eingreifen der Ordnungsbehörde ist zwar auch hier über die Generalermächtigung des Ordnungsbehördengesetzes möglich, wird aber die Ausnahme bleiben.

Bezüglich einer möglichen Gesundheitsgefährdung wird entsprechend einer Stellungnahme des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BGVV) vom 20.11.2001 im § 2 Nr. 12 des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) der Begriff "Gesundheitsschädling" definiert als ein Tier, durch das Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden können. Dies kann theoretisch jedes Tier sein, ganz gleich ob von Menschen gehalten oder wildlebend, wenn es mit Menschen in Kontakt kommt. Ein Nullrisiko gibt es demnach nicht. Aus diesem Grund können Maßnahmen nur dann getroffen werden, wenn besondere Voraussetzungen bzw. eine konkrete Gefahrenlage für den Menschen vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn zum einen festgestellt wird, dass

Gesundheitsschädlinge vorhanden sind und zum anderen im konkreten Fall die begründete Gefahr besteht, dass eine Verbreitung von Krankheitserregern auf den Menschen zu befürchten ist.

Da – wie ausgeführt – Maßnahmen nur im Einzelfall zu treffen sind, kann es ein einheitliches Konzept zur Taubenbekämpfung nicht geben.